

Vertrag

zwischen

dem Kanton Basel-Stadt,
vertreten durch den Regierungsrat,

und

der Universität Basel,
vertreten durch den Universitätsrat,

betreffend

kantonsbibliothekarische Leistungen
der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel

für die Jahre 2026 bis 2029

1. Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende Vertrag regelt den Betrag, den der Kanton Basel-Stadt an die öffentliche Bibliothek der Universität Basel (Universitätsbibliothek) für deren kantonsbibliothekarische Leistungen bezahlt.

2. Grundlagen

Dieser Vertrag gilt zusätzlich zum bikantonalen Leistungsauftrag 2026–2029 an die Universität. Darüber hinaus gelten die universitären Bestimmungen.

3. Leistungen

3.1. Leistungen der Universität

Die Universität verpflichtet sich, folgende Leistungen durch die Universitätsbibliothek erbringen zu lassen:

- Erwerb, Nachweis, Lagerung und Benutzung von aktuellen Basiliensia als "Basler Kulturgut"
- Erwerb, Nachweis, Lagerung, Erhalt und Benutzung von historischen Basiliensia als "Basler Kulturgut"
- Basler Bibliographie
- Basler Literarisches Archiv
- Informationsdienstleistungen, Schulungen, Führungen für ausseruniversitäre Benutzergruppen aus Basel-Stadt

3.2. Leistungen des Kantons Basel-Stadt

Für die Durchführung der kantonsbibliothekarischen Leistungen bezahlt der Kanton Basel-Stadt an die Universitätsbibliothek einen jährlichen Betrag von 1'871'480 Franken.

Der Beitrag des Kantons Basel-Stadt wird der Universität zusätzlich zum Globalbeitrag als separate Pauschalabgeltung für die in diesem Vertrag festgehaltenen kantonsbibliothekarischen Leistungen überwiesen. Die Pauschalabgeltung ist Bestandteil des alljährlichen Budgetberichts der Universität.

4. Berichterstattung und Rechnungswesen

Die Erfüllung der in diesem Vertrag festgehaltenen Leistungen wird jährlich durch den Kanton Basel-Stadt und die Universität gemeinsam überprüft. Die Berichterstattung umfasst die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Universitätsbibliothek und erfolgt im Rahmen des Jahresberichts der Universität.

5. Geltung

5.1. Geltungsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1.1.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2029.

5.2. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt an die Universität Basel für die in diesem Vertrag geregelten Leistungen erfolgen in vier gleichen Ratenzahlungen jeweils per Mitte Quartal.

5.3. Kündigung

Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

5.4. Budgetvorbehalt

Der Vertrag gilt unter dem Vorbehalt der jährlichen Genehmigung des Betrages des Kantons Basel-Stadt durch den Grossen Rat.

5.5. Verhalten im Konfliktfall

Die Vertragsparteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

Basel, den 25.09.2025

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Regierungspräsident
Dr. Conradin Cramer

Staatsschreiberin
Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 25.09.2025

Im Namen der Universität Basel

Präsident des Universitätsrates
Dr. Beat Oberlin

Rektorin
Prof. Dr. Dr. h.c. Andrea Schenker-Wicki